

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2021

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Jabusch-Pergens, Stephanie
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Lüngen, Ilse
Reh, Andrea

Sachkundige Bürger:

Dahmen, Tobias
Mank, Paul
als Vertreter für Dr. Grübener, Sabrina
Oberhausen, Elke
als Vertreterin für Sonnenschein, Frank

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe:

Gärtner, Sibilla Maria (ab TOP 2)
Geiser, Petra
Hamel, Heino
Kohnen, Monika
Küppers, Gottfried
Wagner, Andreas

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.
Sonnenschein, Frank

Beratende Mitglieder:

Büllesbach, Ilka
Großmann, Anne-Sophie

Beratende Mitglieder:

Beschorner, Ingrid
Krienke, Hans-Peter
Liebernickel, Jakob
Quack, Elena
Riechert, Dirk
Schößler, Heidrun
Spiertz, Peter

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Braun, Hans
Dohmen, Michael

Von der Verwaltung:

Maurer, Sonja, Dr.
Meuser, Veronika
Schöler, Margret
Siebmanns, Joachim
Theißen, Alfred

Anfang: 17:00 Uhr
Ende: 18:05 Uhr

Der Jugendhilfeausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vorsitzende Dr. Leonards-Schippers führt aus, dass die SPD-Fraktion am 12.05.2021 einen Ergänzungsantrag gem. § 10 GeschO zum Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2021 eingereicht habe; dieser liege den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 ebenso vor wie eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2021 die Kinderbetreuung und Bedarfsplanung im Kreisjugendamtsbezirk betreffend als Tischvorlage 2. Sie schlägt vor, den Antrag der SPD-Fraktion wegen der inhaltlichen Zusammengehörigkeit als TOP 8 und den Antrag der CDU-Fraktion nunmehr als TOP 8.1 sowie die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter TOP 10 zu behandeln. Die Ausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Kinder- und Jugendförderplan
3. Erhöhung des Eigenanteils Frühe Hilfen
4. Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U-3-Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)
5. Übernahme der Trägeranteile bei Kita-Neubauten und -Erweiterungen
6. Vorläufige Trägeranerkennung der "FamilienWegBegleiter" gUG, Übach-Palenberg, gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII
7. Fortführung der Förderung der Spielgruppe des Mütterzentrums „MüZe Regenbogen e. V.“ in Wegberg
8. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 10 GeschO vom 12.05.2021
- 8.1 Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betreffend "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2021 gemäß § 12 GeschO

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Weiterfinanzierung von Integrationshilfeleistungen in Corona-Zeiten
12. Absicherungsverträge für die Kitas in Wegberg
 - 12.1. Absicherungsvertrag für die Johanniter Kita in Wegberg, Venloer Straße
 - 12.2. Absicherungsvertrag für die Kita Clever Hof der „Clever Hof gUG“, Am Potz 6 in Wegberg
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Sodann stellt die Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Niederschrift über die
3. Sitzung
de
s am 18.05.2021

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören bzw. nicht schon als Mitglieder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg) und an der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2020 nicht teilnehmen konnten, sind zu verpflichten.

Vertretungen werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Verpflichtet werden:

Herr Paul Mank
Frau Elena Quack
Herr Peter Spiertz

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Kinder- und Jugendförderplan

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	ja

In der Ausschusssitzung am 11.03.2021 wurde der Beschluss gefasst, zur gemeinsamen Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplans einen Unterausschuss zu bilden, dem sowohl Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als auch Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Jugendamtes angehören.

Gemäß § 7 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2015 kann der Jugendhilfeausschuss für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Mitglieder der Unterausschüsse können danach aber nur stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

Um auf die Expertise und Erfahrung auch der beratenden Mitglieder nicht verzichten zu müssen, erscheint es bei näherer Befassung mit der praktischen Umsetzung des Beschlusses im Nachhinein empfehlenswert, statt eines formellen Unterausschusses eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Auf den Unterausschuss wäre zudem die Geschäftsordnung des Kreistages mit ihren formalen Anforderungen und Vorgaben anzuwenden, wohingegen die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe situationsabhängig flexibler gestaltet werden könnte.

Folgende Ausschussmitglieder haben aufgrund der Abfrage der Verwaltung ihr Interesse an einer Mitarbeit bekundet:

1. Frau Beschorner Vertreterin der Kath. Kirche, beratendes Mitglied
2. Frau Gärtner Jugendreferat Kirchenkreis Jülich, Mitglied der freien Jugendhilfe
3. Frau Dr. Grübener Bündnis 90/Die Grünen, Kreistagsmitglied
4. Frau Jabusch- Pergens CDU, Kreistagsmitglied
5. Herr Kleinjans CDU-Kreistagsmitglied
6. Frau Kohnen Der Paritätische Kreisgruppe Heinsberg, Mitglied der freien Jugendhilfe
7. Frau Dr. Leonards Schippers CDU, Vorsitzende des JHA
8. Frau Lüngen SPD, stellv. Jugendhilfeausschussvorsitzende
9. Frau Quack Vertreterin der Schulen, beratendes Mitglied
10. Herr Vollberg Vertreter der Kath. Kirche, beratendes Mitglied

Niederschrift über die
3. Sitzung
de
s am 18.05.2021

Ein erstes Treffen des zu bildenden Gremiums findet statt am 31. Mai um 17: 00 h in der Kreisverwaltung Heinsberg, Raum 333; zwei weitere Treffen finden noch in diesem Jahr nach Absprache innerhalb des Gremiums statt.

In diesen ersten drei Terminen wird die Verwaltung wie folgt in die Aufgabenstellungen des Kinder- und Jugendförderplans einführen:

- 1. Termin: Allgemeine Einführung in Zweck und Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans, Vorbericht zur Anpassung des Kinder- und Jugendförderplans
- 2. Termin: Bestandsaufnahme für den Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
- 3. Termin: Maßnahmenplanung

Weitere Termine werden nach Bedarf festgelegt.

Über den Fortgang wird in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 11.03.2021 wird dahingehend geändert, dass statt eines Unterausschusses nunmehr eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird.

Der Jugendhilfeausschuss benennt die vorgenannten Mitglieder für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplans für die laufende Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Erhöhung des Eigenanteils Frühe Hilfen

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	6.600,00 €
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	

Frau Krollmann, Leiterin der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen im Kreis Heinsberg“, erläutert die Organisation, Arbeit und Personalsituation der Koordinierungsstelle sowie des Familienhebammendienstes.

Die Finanzierung der Frühen Hilfen durch den Bund startete als Modellprojekt im Jahr 2012. Der Kreis Heinsberg mit allen fünf Jugendamtsbezirken nutzt die staatliche Förderung seit 2014. Eine Tabelle, die die Verteilung der Beträge in 2021 ausweist, ist als Anlage beigefügt. Bei Rücksprachen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW hieß es stets, dass zukünftig eine progressive Mittelserhöhung zu erwarten sei. Erstmals im Oktober 2020 wurde auf einem Treffen der Netzwerkkoordinierenden NRW kommuniziert, dass mittlerweile mit einer Erhöhung nicht mehr zu rechnen sei.

Die Verteilung der Mittel seitens des Bundes erfolgt in analoger Anwendung des Königsteiner Schlüssels nach der Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im SGB II-Bezug; die Geburtenzahlen spielen dabei nur eine mittelbare Rolle.

Die Stadt Dortmund erhält eine Fördersumme von 476.338 € aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen bei durchschnittlich 6.000 Geburten im Jahr. Dort können fünf Gesundheitsorientierte Familienbegleitungen (GFB, ehemals Familienhebammen) in Vollzeit beschäftigt werden. Dem Kreis Heinsberg wird bei durchschnittlich ca. 2.300 Geburten im Jahr, also mehr als einem Drittel, aber mit 104.178 € nur etwa ein Fünftel der Dortmunder Fördersumme zugewiesen.

Die Stadt Mönchengladbach ist hinsichtlich der Bevölkerungsanzahl mit dem Kreis Heinsberg vergleichbar. Die durchschnittliche Jahresgeburtenzahl ist nur um ca. 100 höher als im Kreis Heinsberg. Das dortige Jugendamt erhält allerdings mit 229.253 € mehr als das Doppelte aus der Bundesstiftung für die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen. Wie von der dortigen Netzwerkkoordinierenden, Frau Hlaouit, zu erfahren war, steuert die Stadt MG trotz dieser schon „üppigen“ Förderung zusätzlich ca. 300.000 € eigene Jugendhilfe-Mittel für die präventive Arbeit hinzu.

Der Familienhebammendienst im Kreis Heinsberg ist mittlerweile sowohl bei Fachleuten als auch bei der Zielgruppe sehr gut etabliert und anerkannt. Die Nachfragen bei den GFB sind hoch, immer wieder gibt es Wartelisten. Auch die Beratungsangebote für Eltern und Fachleute werden rege genutzt. Die Nachfragen nach regionalen Fortbildungen sind groß. Vor allem aus den Hebammenkreisen und den KiTas kommen viele Anfragen zu den Themen unserer Zielgruppe.

Seit 2014 ist die Fördersumme für die Frühen Hilfen im Kreis Heinsberg nicht mehr erhöht worden. Im Gegenteil, mit Abnahme der Kinder unter 3 im SGB II-Bezug wurden die Fördermittel ab 2020 um knapp 8000 € gesenkt. In Abstimmung mit den Stadtjugendämtern im Kreis Heinsberg wird die fehlende Summe gemeinsam getragen.

Gleichwohl ist angesichts allgemeiner Sach- und Personalkostensteigerungen abzusehen, dass die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen im Kreis Heinsberg die ebenfalls zunehmenden Nachfragen bei den GFB unter Aufrechterhaltung der aktuellen Qualitätsstandards der Arbeit zum Wohl der Eltern und Kinder von 0-3 Jahren mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln langfristig nicht mehr sichern kann.

Zurzeit sind zwei GFB mit insgesamt 30 Stunden pro Woche beschäftigt; Frau Schaps arbeitet 20 und Frau Crampen 10 Stunden. Damit und mit einem kleinen Anteil für die Aufgaben der Netzwerkkoordinierenden sind die Mittel der Bundesstiftung inklusive der in geringem Umfang vorgeschriebenen Eigenanteile der Jugendämter schnell ausgeschöpft. 2023 steht eine erneute Überprüfung der Anzahl der Kinder unter 3 im SGB II-Bezug an. Sollte diese Anzahl weiter gesunken sein, was an sich eigentlich eher erfreulich ist, werden die Bundesmittel für die Frühen Hilfen jedoch weiter gekürzt.

Die Koordinierungsstelle der Frühen Hilfen im Kreis Heinsberg benötigt dringend Planungssicherheit. Dies bedeutet, dass langfristig ausreichend Mittel für die Arbeit mit einer den steigenden Kosten angepassten Progression zur Verfügung stehen müssen. Um den Familienhebammendienst auch nur geringfügig personell auszubauen sowie für die Akteur/innen der Frühen Hilfen im Kreis notwendige Fortbildungen, Broschüren usw. zu entwickeln, wären nach derzeitiger Einschätzung 20.000 € im Jahr ausreichend. Ein diesbezüglicher Konsens mit den an der Finanzierung beteiligten Stadtjugendämtern konnte vorab herbeigeführt werden. Der auf den Kreis Heinsberg entfallende Anteil beläuft sich auf etwa 6.600 €.

Beschlussvorschlag:

Die jährlichen Eigenmittel des Kreises zum Betrieb der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen werden ab dem lfd. Haushaltsjahr um 6.600 Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig gefolgt:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U-3-Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	ja

§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. lautet:

„Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U-3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.“

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass vom 19.03.2020 eine Auslegungshilfe zu § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. gegeben.

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz n. F. formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird und die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Um Rückforderungen des Landesrechnungshofes, der diese Fälle überprüft, zu vermeiden, bedarf es des formalen Beschlusses der Jugendhilfeplanung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung wird als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln beschlossen, Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U-3-Investitionsprogramme unterliegen, vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Übernahme der Trägeranteile bei Kita-Neubauten und -Erweiterungen

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 249.393,86 €
----------------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem KiBiz setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen.

Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. § 36 Abs. 2 KiBiz bei

- 1) kirchlichen Trägern 10,3 %
- 2) anderen freien Trägern 7,8 %
- 3) Elterninitiativen 3,4 %
- 4) kommunalen Trägern 12,5 %

Der Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Übernahme einer Trägerschaft kann nur dann geleistet werden, wenn der Kreis den Trägeranteil übernimmt.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 hat der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen. Unter Bezugnahme auf diese grundlegende Entscheidung sollen in der Folgezeit weitere Bewilligungen für folgende Projekte erteilt werden:

Träger	Kita	Gruppenanzahl	Bemerkungen
Johanniter Unfall Hilfe	Venloer Str. 126, Wegberg	6	
Clever Hof gUG	Am Potz 6, Wegberg	3	
FamilienWegBegleiter gUG	Übach-Palenberg	1	
Pro multis gGmbH	St. Nikolaus, Gangelt	2	Erweiterung der 4. und 5. Gruppe
Pro multis gGmbH	Auenland, Übach-Palenberg Marienberg	3	Erweiterung 4., 5. und 6. Gruppe

Die Mittel werden entsprechend für das nächste Haushaltsjahr eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Übernahme der Trägeranteile für die o. g. Projekte zu.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig bei 2 Enthaltungen

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Vorläufige Trägeranerkennung der "FamilienWegBegleiter" gUG, Übach-Palenberg, gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Schreiben vom 6. April 2021 beantragt die „FamilienWegBegleiter gUG“ die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) wurde am 2. März 2021 gegründet; Vertreterin der Gesellschaft ist Frau Nina Hoppmann, Übach-Palenberg. Laut vorliegender Konzeption verfolgt der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt liegt vor.

Der Träger „FamilienWegBegleiter gUG“ befindet sich zurzeit in Vorbereitungen für die Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens in Übach- Palenberg. Frau Hoppmann weist eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin auf und arbeitet seitdem in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der praktischen Arbeit verfügt sie auch über Erfahrungen im Bereich der Organisation und sieht sich selbst dazu in der Lage, die Aufgaben als Trägervertreterin und Einrichtungsleitung zu erfüllen. Weiterführend hat sie ein pädagogisches Team für die pädagogische Arbeit vor Ort geplant. Dieses soll aus zwei hauptamtlichen pädagogischen Vollzeitkräften, einer weiteren Fachkraft und einem Praktikanten im Anerkennungsjahr bestehen. Die personellen Vorgaben des Landesjugendamtes sind so erfüllt.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII kommt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Betracht für juristische Personen und Personenvereinigungen, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Um die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können, ist es in der Regel nötig, dass der anzuerkennende Träger seine Tätigkeit bereits mehr als ein Jahr kontinuierlich ausgeführt hat.

Beschlussvorschlag:

Der Träger „FamilienWegBegleiter gUG“ wird gemäß § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) als Träger der freien Jugendhilfe vorläufig öffentlich anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Fortführung der Förderung der Spielgruppe des Mütterzentrums „MüZe Regenbogen e. V.“ in Wegberg

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	14.000,00 € p. a.
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Das Mütterzentrum Wegberg bietet an drei Tagen wöchentlich jeweils vier Stunden Kinderbetreuung für zehn Kinder durch eine pädagogische Fachkraft an. Dieses Angebot ist insbesondere für Eltern vor der Kindergartenzeit oder Zugezogene, die keinen Kita-Platz erhalten haben, von hohem Wert. Bereits durch Jugendhilfeausschussbeschluss vom 26.06.2018 wurde ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 14.000,00 € befristet bis Ende 2020 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum ist mittlerweile abgelaufen.

Für das Jahr 2021 betragen die errechneten Betriebskosten 30.172,50 €. Durch Elternbeiträge werden rund 16.200,00 € eingenommen. Weil sich die Deckung der restlichen Kosten weiterhin als sehr schwierig erweist und dadurch die Weiterbeschäftigung der pädagogischen Fachkraft ab Juni 2021 nicht mehr gesichert ist, bittet das Mütterzentrum um die Fortführung der Bezuschussung. Die Verwaltung schlägt vor, mit Blick auf die prekäre Versorgungslage hinsichtlich der Betreuungsplätze in Wegberg bis Ende 2022 weiterhin wie in den Vorjahren einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 14.000,00 € zu bewilligen.

Beschlussvorschlag:

Dem Mütterzentrum Wegberg wird befristet bis Ende 2022 ein jährlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der dortigen Spielgruppe in Höhe von 14.000,00 € bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 10 GeschO vom 12.05.2021

Beratungsfolge:
18.05.2021 Jugendhilfeausschuss
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2021 (TOP 8.1) sowie den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021 verwiesen.

Nach regem Austausch zwischen den Fraktionen CDU und SPD über den Umfang der jeweiligen Anträge besteht Einigkeit, dass es unbedingt der Unterstützung der durch die gesamten Begleitumstände der Corona-Pandemie stark belasteten, vielmals auch benachteiligten Familien durch den Kreis bedarf; dabei dürfe eine Differenzierung zwischen Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege nicht erfolgen.

Um jedoch den Druck gegenüber dem Land hinsichtlich einer anteiligen Kostenerstattung aufrechtzuerhalten, wird im Ergebnis fraktionsübergreifend Einigkeit erzielt, den Vorbehalt einer Bezuschussung der Mindereinnahmen durch das Land NRW in Höhe von 50 % im Antrag beizubehalten; es wird angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt - abhängig von der finalen Entscheidung des Landes in dieser Angelegenheit - gegebenenfalls einen weiter gehenden Antrag auf vollständige Kostenerstattung durch den Kreis zu stellen.

In Anbetracht des erzielten Einvernehmens zieht die SPD ihren Antrag zurück.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8.1:

Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betreffend "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"

Beratungsfolge:	
18.05.2021	Jugendhilfeausschuss
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Es wird auf die Ausführungen zu TOP 8 verwiesen.

Die Elternbeiträge (Kindertagesstätten sowie Tagespflege) für die o. g. Monate wurden wie folgt festgesetzt:

Februar	242.522,72 €
Mai	246.231,38 €
Juni	244.748,26 €

Infolge des unter TOP 8 dargestellten erzielten Einvernehmens zwischen den Fraktionen CDU und SPD wird der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, einen gleichlautenden Beschluss die OGS-Beiträge an kreiseigenen Schulen betreffend zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

Niederschrift über die
3. Sitzung
de
s am 18.05.2021

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	

9.1 Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Gemäß § 48 KiBiz gewährt das Land einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung. Aus diesem Grund hat die Verwaltung im letzten Jahr bei den Einrichtungsleitungen eine Bedarfsabfrage vorgenommen und in einem weiteren Schreiben nach der konkreten Umsetzung gefragt.

Das Gesetz sieht zwar eine Förderung in den nächsten Kindergartenjahren vor, jedoch bleibt die Höhe der Förderung offen. Für Träger und Einrichtungsleitungen ist eine Finanzierung bei der aktuellen Rechtslage risikobehaftet, da eventuell zusätzlich eingestelltes Personal möglicherweise nicht finanziert werden kann.

Das Kreisjugendamt möchte nach wie vor an der Umsetzung festhalten. Die Stadtjugendämter im Kreisgebiet sehen erst einmal keine Umsetzung vor. Lediglich die Stadt Hückelhoven plant ab August 2021 eine Randzeitenbetreuung im Kindergarten. Die Jugendämter haben eigene Einrichtungen und müssen demnach die Personalplanung übernehmen. Aufgrund des bekannten und nach wie vor vorherrschenden Fachkräftemangels ist es daher schwierig, über die Normalbesetzung hinaus Personal einzustellen.

Das Kreisjugendamt möchte grundsätzlich ein flächendeckendes Angebot für Familien vorhalten. Hier sollen bereitwillige Einrichtungen eine Öffnungszeit über 47 Wochenstunden anbieten oder die Schließtage auf 15 Tage oder weniger reduzieren.

Allerdings gestaltet sich eine Umsetzung zum nächsten Kindergartenjahr sehr schwierig: Zum einen haben die Einrichtungen ihre Schließungstage bereits im Zuschussantrag festgelegt und dementsprechend ihre Personalplanung vorgenommen, zum anderen sind die Öffnungs- und Betreuungszeiten aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wenig konstant. Aktuell ist der Betreuungsumfang um 10 Stunden pauschal reduziert, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 wird lediglich eine Notbetreuung angeboten. In Anbetracht der derzeitigen pandemischen Lage ist es daher nicht realistisch, die Öffnungszeiten zu erweitern.

Aus diesem Grund plant die Verwaltung eine Umsetzung ab dem Kindergartenjahr 2022/23. Im Herbst wird von der Verwaltung diesbezüglich erneut eine Abfrage bei den Kindertagesstätten

vorgenommen. Nach der Auswertung der Ergebnisse und der möglichen Verteilung der Gelder wird die Verwaltung hierüber Ende dieses bzw. Anfang des nächsten Jahres berichten.

9.2 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und die sich daraus ergebenden Veränderungen (Verpflichtung zu Schutzkonzepten in der Angebotsstruktur...)

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zugestimmt.

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Das Gesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.

Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden.

Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensloten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

4. Mehr Prävention vor Ort

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie - gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu sollen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch - ohne Antrag und ohne Amt - eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht das Gesetz beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert.

Das Gesetz stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zwar viele der nun als gesetzliche Verpflichtung normierten Vorgehensweisen, Verfahrensschritte und Kommunikationswege bereits zum tagtäglichen Repertoire der Fallbearbeitung gehören – soweit sie mit den vorhandenen Personalkapazitäten leistbar sind. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes kommt allerdings aufgrund der zusätzlichen Verpflichtungen, die Angebotsstruktur weiterzuentwickeln und das entsprechende Angebot durchzuführen, erhebliche Mehrarbeit auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu, für die das notwendige Personal zwingend zur Verfügung zu stellen ist.

Nachtrag:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist zwischenzeitlich - am 09.06.2021 - im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz ist damit in seinen wesentlichen Teilen am 10.06.2021 in Kraft getreten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2021 gemäß § 12 GeschO

Beratungsfolge: 18.05.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Die in der als Tischvorlage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses ausliegende Anfrage gemäß § 12 GeschO der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2021 aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie bereits im Bericht der Verwaltung zur JHA-Sitzung im März vorgestellt, sind zurzeit fünf Bauprojekte in Planung:

In Wegberg sind zwei Projekte in Planung. Eine 6-gruppige Kita auf der Venloer Str. und eine 3-gruppige Kita auf der Straße Am Potz. Der Bauplan der 6-gruppigen Kita ist mittlerweile fertig und wird kurzfristig beim Bauamt eingereicht. An dem Bauplan der 3-gruppigen Kita sind noch kleinere Änderungen erforderlich. Anschließend wird auch hierfür der Bauantrag eingereicht. In Übach-Palenberg soll ein 1-gruppiger Waldkindergarten entstehen. Zurzeit wird im Stadtgebiet Übach-Palenberg hierzu ein geeignetes Grundstück gesucht. Sobald dieses Grundstück feststeht, wird beim LVR eine Voranfrage zur Betriebserlaubnis erfolgen. Zudem werden an der 3-gruppigen Kita Auenland in Marienberg noch drei Gruppen angebaut. Bei der Kita St. Nikolaus in Gangelt werden zwei Gruppen an der bestehenden 3-gruppigen Kita angebaut. Sobald die endgültigen Pläne vorliegen, wird hier ebenfalls eine Voranfrage zur Betriebserlaubnis erfolgen.

2. Die Baugebiete werden im Hinblick auf die Kita-Planung mit einbezogen. Bei der Planung von neuen Kindertagesstätten muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass lt. Landesstatistik die Geburtenzahlen in den nächsten Jahren sinken werden. Aufgrund dessen kann man bei der Planung nicht ausschließlich auf neue Baugebiete abstellen. Vor allen Dingen muss bei neuen Baugebieten berücksichtigt werden, dass der Bedarf an neuen Kindergartenplätzen nur für einen gewissen Zeitraum gegeben ist.

3. Im Zuge der bei den Kommunen durchgeführten Entwicklungsplanungen sind immer wieder verschiedene Fachstellen der Kreisverwaltung zu beteiligen. Dies geschieht über ein Online-Verfahren, den sog. Beteiligungsserver. In dieses Beteiligungsverfahren ist hausintern auch das Jugendamt eingebunden. Unabhängig davon wurden zum Datenbestandsabgleich noch Anfang dieses Jahres die Baugebiete bei sämtlichen Kommunen aktuell abgefragt.

4. und 5. Bei dem Kindergarten in Waldfeucht-Bocket ist ein Anbau von zwei Gruppen geplant. Das Nachbargrundstück stellt die Gemeinde Waldfeucht dem Träger für den Anbau kostenlos zur Verfügung. Der Träger „Glückskind“ hat Interesse bekundet, in Wassenberg eine neue Kita zu errichten. Nach einem geeigneten Grundstück wird zurzeit gesucht. Ein Gespräch mit dem Träger steht noch aus.

6. Viele Träger haben in ihren Auswahlkriterien das Kriterium „Wohnortnähe“ festgelegt. Da die Träger die Plätze anhand ihrer Auswahlkriterien vergeben, wird die Wohnortnähe hierbei berücksichtigt. Im Kreisjugendamtsbezirk gibt es jedoch auch Kinder, die kommunenübergreifend innerhalb des Jugendamtsbezirks einen Kindergartenplatz erhalten haben. Auf Ebene der Jugendämter des gesamten Kreises wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Kinder in ihrem Jugendamtsbezirk einen Kindergartenplatz erhalten.

7. In den Kindergartenjahren 2019/2020 und 2020/2021 gab es jeweils zwei Klagen. Alle Verfahren kamen aus dem Stadtgebiet Wegberg.

8. Im Oktober/November werden bei sämtlichen Kindergärten die Entlasszahlen für das nächste Kindergartenjahr abgefragt.

9. Die Entlasszahlen für August 2022 liegen bisher nicht vor.

Heinsberg, 26.05.2021



Dr. Leonards-Schippers
Vorsitzende



Alfred Theißen
Schriftführer